

Niedersächsisches Umweltministerium

Prioritätenprogramm Trinkwasserschutz

Hannover, im Oktober 2007

Entwurf

Bis auf weiteres ist dieser Entwurf des Prioritätenprogramms Grundlage für die Entscheidung über Förderanträge zur Zusatzberatung und beim Abschluss von Rahmenverträgen. Es ist davon auszugehen, dass die nach diesem Entwurf abgeleiteten Hektarsätze (F_{soll}) erst im Jahr 2013 erreicht werden. Auf den Erlass des MU, Az. 23 - 62011/11/05, vom 13.06.2007 wird hingewiesen.

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

1	Ein	leitung	3
2	Zie	setzung des Prioritätenprogramms	4
3	Par	ameter für die Prioritätensetzung	4
4	Abl	eitung der Prioritäten für die Mittelvergabe	5
5	Ein	ordnung der Gebiete in Handlungsbereiche	7
	5.1	A-Gebiete	7
	5.2	B- und C-Gebiete	8
6	Dat	enaufbereitung	8
	6.1	Wasserwirtschaftliche Infrastruktur	8
	6.2	Anforderungen an Probenahme und Messdatenaufbereitung	9
7	Ма	Inahmenintensitäten in den Handlungsbereichen	10
8	För	dermittelzuteilung nach Handlungsbereichen	12
9	Ver	zeichnis der Anhänge	14

1 Einleitung

In Niedersachsen stellt die Nitratbelastung des Grundwassers aus der Landwirtschaft die größte Herausforderung für den Trinkwasserschutz dar. Im Mittel aller Landkreise wurde für 1999 ein Überschuss durch Düngung (ohne Berücksichtigung der atmosphärischen Einträge) von 65 Kilogramm Stickstoff pro Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche errechnet (NLfB, 2004). Die höchsten N-Bilanzüberschüsse wurden in Nordwest- und Westniedersachsen ermittelt. Hier schlagen vor allem die hohen Viehbestände und die damit verbundenen hohen Mengen an Stickstoff in den Wirtschaftsdüngern zu Buche. Mehr als 30% von 106 repräsentativen Messstellen weisen Nitratwerte über 25 mg/l auf und von diesen wiederum zwei Drittel sogar über 50 mg/l. Die Belastung ist seit 1995 relativ konstant.

Die seit gut 10 Jahren in Trinkwassergewinnungsgebieten (TGG) eingeleiteten landwirtschaftlichen Maßnahmen zur Grundwasser schonenden Landbewirtschaftung wirken sich aufgrund der teilweise langen Fließzeiten zunächst nur im oberflächennahen Grundwasserbereich positiv aus und müssen daher konsequent fortgesetzt werden. Das Land wird daher für die Fortsetzung der erfolgreichen Kooperation mit der Landwirtschaft Finanzhilfen auf der Grundlage dieses Prioritätenprogramms für Gewässerschutzmaßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zur Verfügung stellen.

Die Zuteilung der Finanzmittel für Gewässerschutzmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie des Erwerbsgartenbaus (im Folgenden kurz Land- und Forstwirtschaft) gemäß § 47h, Abs. 3, Satz 2, Nr. 4 sind auf der Grundlage der im Rahmen dieses Prioritätenprogramms definierten Kriterien einzusetzen. Dabei ist das Prioritätenprogramm als Richtlinie zu verstehen, von der nur in <u>begründeten</u> Fällen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel abgewichen werden kann.

Dieses Prioritätenprogramm ersetzt die Fassung aus dem Jahre 1999.

2 Zielsetzung des Prioritätenprogramms

Mit diesem Prioritätenprogramm soll die Grundlage für eine transparente Zuteilung von Fördermitteln geschaffen werden, die das Land Niedersachsen einzelnen Wasserversorgungsunternehmen (WVU) oder Zusammenschlüssen von WVU zur Finanzierung von Trinkwasserschutzmaßnahmen gemäß § 47h, Abs. 3, Satz 2, Nr. 4 zur Verfügung stellt. Die Bemessung der Fördermittel soll auf der Grundlage der in diesem Prioritätenprogramm dargestellten Regeln erfolgen. Die Fördermittel sollen auf der Grundlage von Schutzkonzepten zugeteilt werden, die auf den vorrangigen Schutz besonders sensibler Flächen und eine effektive Verminderung der vor Ort vorherrschenden bewirtschaftungsbedingten Belastungen zielen.

Eine hohe Trinkwasserqualität ist mit allen wirtschaftlich vertretbaren Mitteln durch eine nachhaltige Vermeidung bzw. Reduzierung schädlicher Stoffeinträge aus der Landwirtschaft und Forstwirtschaft zu gewährleisten. Die Entwicklung und Umsetzung der Trinkwasserschutzmaßnahmen soll in Kooperation mit der Landwirtschaft und Forstwirtschaft erfolgen.

3 Parameter für die Prioritätensetzung

Für die transparente Zuteilung von Fördermitteln werden grundsätzlich die Qualitätsparameter *Nitrat* und *Pflanzenschutzmittelwirkstoffe* herangezogen.

Bedingt durch Stoffumsatzprozesse kann die Grundwasserbelastung mit Nitraten zunächst zu Konzentrationserhöhungen bei anderen Substanzen (Sulfat, Eisen,) führen, bevor sich die erhöhte Nitratbelastung im Grundwasser bemerkbar macht. Durch biochemischen Nitratabbau (Sulfidoxidation) entstehendes Sulfat steht nach Abzug der geogenen Hintergrundbelastung und Abzug des mit Düngemitteln aufgebrachten Sulfates (Schätzung) dem Nitrat im stöchiometrischen Verhältnis gleich. Ferner ist der für Sulfat geltende Grenzwert der Trinkwasserverordnung zu berücksichtigen.

4 Ableitung der Prioritäten für die Mittelvergabe

Die Prioritätensetzung erfolgt i.d.R. auf der Grundlage der Nitratbelastung des Sickerwassers, des Grundwassers und des Rohwassers. Die Einstufung der Nitratbelastung ist wie folgt vorzunehmen:

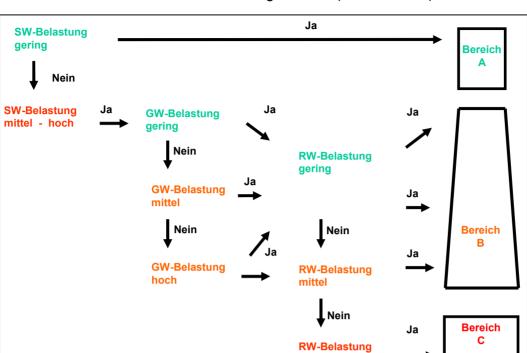
Tabelle 1: Einstufung der Nitratbelastung [mg/l]

Kriterien Belastung	Sickerwasser- konzentration (SW)	Grundwasser- konzentration (GW)	Rohwasser- konzentration (RW)
Gering	< 25	< 25	< 10
Mittel	> 25 - 75	> 25 - 50	> 10 - 25
Hoch	> 75	> 50	> 25

Anmerkung: Im Einzelfall sind zur Bewertung der stofflichen Belastungssituation weitere Kenndaten, wie z.B. der Sulfatgehalt zu berücksichtigen.

Aufgrund der für den Referenzzeitraum 2000–2003 zu ermittelnden Nitratbelastung sind die Trinkwassergewinnungsgebiete eindeutig und nachvollziehbar Handlungsbereichen zuzuordnen. Die Zuordnung erfolgt auf der Grundlage der für den Referenzzeitraum ermittelten Nitratbelastung landesweit einheitlich nach dem in Abbildung 1 dargestellten Prüfschema. Zu unterscheiden sind drei Handlungsbereiche unterschiedlicher Priorität:

- Bereich A: In diesen Gebieten sind lediglich Maßnahmen zur Sicherung der guten Grundwasserqualität erforderlich. Eine generelle Notwendigkeit zur Umsetzung von speziellen Maßnahmen zur Extensivierung der land- oder forstwirtschaftlichen Bewirtschaftung besteht nicht. Basismaßnahmen zum vorsorgenden Schutz sind als ausreichend anzusehen. (geringe Priorität)
- Bereich B: Die Nitratbelastung lässt bereits deutliche anthropogene Einflüsse erkennen, so dass spezielle Maßnahmen zur Verminderung der bodennutzungsabhängigen Belastung erforderlich sind. Eine weitere Differenzierung innerhalb des Handlungsbereichs (B1 bis B3) erfolgt ggf. durch den NLWKN auf der Grundlage vorliegender Daten zur Grundwassergüte. (mittlere Priorität)
- Bereich C: Die Nitratbelastung gefährdet bereits die Nutzbarkeit des Grundwassers für Trinkwasserzwecke. Eine deutliche Verminderung der Belastungen aus der Bodennutzung ist erforderlich und eine langfristige



Sicherung der Trinkwassergewinnung muss mit wirtschaftlich vertretbaren Maßnahmen möglich sein. (hohe Priorität)

Abbildung 1: Prüfschema zur Ableitung der Handlungsbereiche

Die Zuteilung der Finanzhilfe erfolgt auf der Grundlage einer gebietsspezifischen Einstufung in Handlungsbereiche gemäß dem in Abbildung 1 dargestellten Prüfschema. Es kann sich u.U. eine abweichende und nach anderen Belastungskriterien wie Pflanzenschutz- bzw. Schädlingsbekämpfungsmitteleinträge abzuleitende Einstufung einzelner Gebiete ergeben, sofern bodennutzungsabhängige Belastungen mit diesen Stoffen zu berücksichtigen sind und diese durch Maßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft vermindert werden können.

hoch

Sofern ein zugelassenes und in der landwirtschaftlichen Praxis gebräuchliches Pflanzenschutz- bzw. Schädlingsbekämpfungsmittel in TGG im Grundwasser nachgewiesen wird, kann eine von dem vorstehend dargestellten Prüfschema abweichende Einordnung in einen anderen Handlungsbereich erfolgen. Die zu dieser Entscheidung führenden Kriterien sind einzelfallbezogen mit dem NLWKN abzustimmen. Die Entscheidung des NLWKN ist dem landesweiten Beirat Trinkwasserschutz (MU, BGW, WVT und Landvolk) über das MU mitzuteilen.

Zur Finanzierung von Trinkwasserschutzmaßnahmen in TGG, die keine bzw. nur zu einem sehr untergeordneten Anteil landwirtschaftliche Nutzfläche aufweisen, erforderliche Fördermittel sind beim NLWKN formlos schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Entscheidung des NLWKN ist dem landesweiten Beirat Trinkwasserschutz (MU, BGW, WVT und Landvolk) über das MU mitzuteilen. Entsprechen-

des gilt auch für andere nicht mit der landwirtschaftlichen Bodennutzung in Verbindung stehende und gem. § 47 h Abs. 3, Satz 2, Nr. 4 NWG förderfähige Vorhaben.

5 Einordnung der Gebiete in Handlungsbereiche

Die Einordnung der TGG in Handlungsbereiche erfolgt wie in Kapitel 4 dargestellt auf der Grundlage der gebietsspezifisch zu ermittelnden Nitratkonzentrationen des Sicker-, Grund- und Rohwassers. Die sich daraus für die niedersächsischen TGG ergebenden Zuordnungen sind in der Anlage 3 dargestellt.

5.1 A-Gebiete

Die Einordnung in den Handlungsbereich A erfolgt ausschließlich auf der Grundlage einer rechnerisch ermittelten Sickerwasserkonzentration, da Sickerwasserkonzentrationen i.d.R. messtechnisch kaum für größere Gebiete mit vertretbarem Aufwand verlässlich zu erfassen sind.

Die durch das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) durchgeführte und der landesweiten Einstufung zugrunde liegende Berechnung der Sickerwassernitratkonzentrationen berücksichtigt die aus den auf Gemeindeebene berechneten Stickstoffüberschüsse (siehe Abb. 2), die klimatische Wasserbilanz und die Denitrifikation in der Bodenzone.

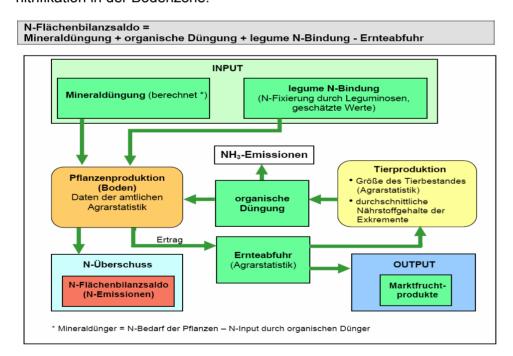


Abbildung 2: Berechnung der Stickstoff-Flächenbilanzüberschüsse

Die Bodenkenndaten und Klimadaten entstammen dem Niedersächsischen Bodeninformationssystem NIBIS. Weitere Informationen zu den verwendeten Eingangsdaten und der Berechnung sind der Anlage 1 zu entnehmen. Sofern vor Ort vom NLWKN verifizierte und die lokale Situation exakter widerspiegelnde Daten als die vom LBEG berücksichtigten amtlichen Daten (z.B. Agrarstatistik) zur Verfügung stehen, die bei Anwendung der in Anlage 1 beschriebenen Methode zu abweichenden Einstufungen führen, so sind die sich aus diesen Daten ergebenden Einstufungen zu berücksichtigen.

5.2 B- und C-Gebiete

Die Einordnung in den Handlungsbereich C erfolgt ausschließlich auf der Grundlage von Rohwasseranalysen. In den Handlungsbereich C sind diejenigen Gebiete einzuordnen, die im Referenzzeitraum (2000–2003) eine Rohwasser-Nitratkonzentration von 25 mg/l im Jahresdurchschnitt (gewogener Mittelwert, siehe Kapitel 6.2, zu B) überschritten haben oder eine Überschreitung in naher Zukunft erwarten lassen (Trend).

Dem Handlungsbereich B werden alle Gebiete zugeordnet, die nicht den Handlungsbereichen A oder C zuzuordnen sind.

6 Datenaufbereitung

Die der oben dargestellten Verfahrensweise entsprechende transparente Zuordnung der Trinkwassergewinnungsgebiete zu den Handlungsbereichen setzt eine einheitliche Datenaufbereitung voraus. Die nachfolgenden Anweisungen für die Aufbereitung der Grundwassernitratwerte sind nur dann zu berücksichtigen, wenn eine weitere Differenzierung innerhalb des Handlungsbereichs B angestrebt wird.

6.1 Wasserwirtschaftliche Infrastruktur

Die vorhandene wasserwirtschaftliche Infrastruktur stellt sich in den WVG sehr heterogen dar. Zum einen sind bei der Grundwassergewinnung Tiefbrunnen sehr unterschiedlicher Entnahmetiefe und Quellfassungen zur Entnahme von Rohwasser (RW) für die Trinkwassergewinnung und zum anderen Vorfeldmessstellen (VFM) für Monitoringzwecke zu berücksichtigen. Darüber hinaus variiert die Anzahl der zu berücksichtigenden Messstellen. Zur Gewährleistung einer transparenten Vorgehensweise ist die Zuordnung zu den GW- und RW-Nitratkonzentrationsbereichen wie folgt vorzunehmen:

Es werden Tiefbrunnen und Quellfassungen (TB/Q) als Anlagen zur Rohwassergewinnung aus Grundwasser und VFM zur Überwachung der Qualität oberflächennahen Grundwassers unterschieden. Ferner ist die Anzahl der TB/Q und VFM bei der Datenaufbereitung zu berücksichtigen. Zu unterscheiden sind folgende Kategorien:

WVG mit

- A. nur einer TB/Q ohne VFM,
- B. mehr als einer TB/Q ohne VFM,
- C. mehr als eine TB/Q mit VFM und
- D. nur eine TB/Q mit VFM.

6.2 Anforderungen an Probenahme und Messdatenaufbereitung

Hinsichtlich des Untersuchungsumfangs und der Anforderungen an die Messstellen ist die 12. Ausführungsbestimmung zum NWG, RdErl. d. MU v. 9.9.2004 maßgeblich (siehe Anlage 2). Es sind grundsätzlich alle im Referenzzeitraum ermittelten Untersuchungsergebnisse zu berücksichtigen.

Darstellung der Ergebnisse für die unter 6.1 beschrieben Kategorien:

zu A: Die Ergebnisse sind als arithmetische Jahresmittelwerte und als Mittelwert der Jahresmittelwerte für den Referenzzeitraum darzustellen.

Zum Grundwasser können nur indirekt abgeleitete Aussagen getroffen werden. Bei einer Entnahme aus dem oberflächennahen Grundwasser kann davon ausgegangen werden, dass die Rohwassernitratgehalte den Grundwassernitratgehalten entsprechen.

Zu B: Die Ergebnisse sind als gewogene* Jahresmittelwerte und als gewogener* Mittelwert für den Referenzzeitraum oder bei Mischrohwasserbeprobung als Jahresmittelwerte und Mittelwert für den Referenzzeitraum zu berechnen.

Zum Grundwasser können nur indirekt abgeleitete Aussagen getroffen werden. Bei einer Entnahme aus dem oberflächennahen Grundwasser kann davon ausgegangen werden, dass die Rohwassernitratgehalte den Grundwassernitratgehalten entsprechen.

Zu C: Die Darstellung der Ergebnisse der Rohwasseruntersuchungen erfolgt wie unter B beschrieben.

Die Ergebnisse der VFM-Untersuchungen sind als gewogene** Jahresmittelwerte und als gewogener** Mittelwert für den Referenzzeitraum je VFM darzustellen.

Zu D: Die Ergebnisse der Rohwasseruntersuchungen und der VFM-Untersuchungen sind jeweils als arithmetischer Jahresmittelwerte und Mittelwert der Jahresmittelwerte für den Referenzzeitraum darzustellen.

7 Maßnahmenintensitäten in den Handlungsbereichen

Innerhalb der Handlungsbereiche sollen Gewässerschutzaktivitäten in folgender Intensitätsabstufung Berücksichtigung finden:

Tabelle 2: Intensität der Beratung und Maßnahmen nach Handlungsbereichen

Handlungsbereich A	Handlungsbereich B	Handlungsbereich C
a) Zusatzberatung (Basispräsenz)	a) Zusatzberatung (Basispräsenz)	a) Zusatzberatung (Basispräsenz)
b) Basismaßnahmen	b) Basismaßnahmen	b) Basismaßnahmen
	c) Zusatzberatung (Intensivberatung)	c) Zusatzberatung (Intensivberatung)
	d) Spezielle Maßnahmen	d) Spezielle Maßnahmen
		e) Spezielle Maßnahmen hoher Extensivierungs- grad

Der Umfang und die Intensität der Maßnahmen nehmen vom Handlungsbereich A bis zum Handlungsbereich C zu. Daraus resultieren unterschiedliche spezifische Kosten, die bei der Festlegung der spezifischen Hektarsätze in Kapitel 8 Berücksichtigung finden.

Erläuterungen:

Die Leistungen der Zusatzberatung schließen die begleitenden Untersuchungen von Böden, Pflanzen und Gewässern und Datenerfassungen sowie alle für die Effizienzkontrolle erforderlichen Untersuchungen ein.

^{*} unter Berücksichtigung der Fördermenge je TB/Q, eventuelle Importe aus anderen Gebieten sind zu berücksichtigen

^{**}Sofern mehrere VFM vorhanden sind, erfolgt die Gewichtung nach hydrogeologisch zu begründender Repräsentanz der Messstellen.

11

Maßnahmen (Basismaßnahmen und spezielle Maßnahmen) sind die im *Maßnahmenkatalog -Fachliche Vorgaben für Freiwillige Vereinbarungen* des Niedersächsischen Umweltministeriums zusammengefassten Gewässerschutzmaßnahmen.

Aufgrund der besonderen Bedeutung des ökologischen Landbaus für den Grundwasserschutz sollten möglichst in allen Handlungsbereichen auch Maßnahmen zur Unterstützung dieser Wirtschaftsweise geprüft und im Rahmen der Schutzkonzepte umgesetzt werden.

Im Einzelnen zu

- a) Zusatzberatung (Basispräsenz): Aus den bisherigen Erfahrungen lässt sich ableiten, dass in allen Wassergewinnungsgebieten eine systematische Umsetzung der wasserwirtschaftlichen Ziele die Präsenz einer Gewässerschutz orientierten Zusatzberatung der Landwirtschaft vor Ort voraussetzt. Diese Basispräsenz sollte daher in allen Gebieten sichergestellt und aus der Wasserentnahmegebühr weiter finanziert werden. Hierzu gehören insbesondere die Erfassung von Basisdaten zur Nutzung, Information der Bewirtschafter über Grundwasser schonende Maßnahmen in Form von Rundschreiben, Gruppenberatungen, Feldbegehungen etc.
- b) Basismaßnahmen: In allen Handlungsbereichen werden zur Sicherung der guten Grundwasserqualität freiwillige Vereinbarungen der ersten Intensitätsstufe umgesetzt. Dies sind in der Regel flächendeckend angebotene Maßnahmen, die keinen hohen Kontrollaufwand erfordern.
- c) Zusatzberatung (Intensivberatung): In den Gebieten der Handlungsbereiche B und C ist es in der Regel notwendig, den Erfolg der Maßnahmen durch intensive Beratung, die einzelbetriebliche Beratung, Demonstrationsvorhaben und Feldversuche etc. einschließt, sicherzustellen.
- d) Spezielle Maßnahmen: Die Konzepte für Verbesserung bzw. Sanierung der bestehenden Verhältnisse beinhalten Maßnahmen auf verschiedenen Intensitätsstufen, die dann allerdings im Wasservorranggebiet nicht flächendeckend angeboten werden. Vielmehr werden die Maßnahmen auf den für den Grundwasserschutz relevanten Zielflächen, die in Beratungs- bzw. Schutzkonzepten definiert werden, abgeschlossen werden (z.B. Umwandlung von Acker in Grünland).
- e) Spezielle Maßnahmen, hoher Extensivierungsgrad: Die unter d) genannten intensiven Maßnahmen werden in einer der besonderen Belastungssituation angemessenen Intensität umgesetzt

8 Fördermittelzuteilung nach Handlungsbereichen

Den Gebieten, die noch nicht mit Rahmenverträgen abgedeckt sind, werden die für das jeweilige Haushaltsjahr noch frei verfügbaren Haushaltsmittel zugeteilt. Von den frei verfügbaren Haushaltsmitteln sind vorab ggf. die Finanzmittel abzuziehen, die für die Finanzierung von Modell- und Pilotvorhaben, landesweiten Aufgaben der LWK sowie für die vom NLWKN befürworteten forstwirtschaftlichen Projekte notwendig sind.

Die nach dem Vorwegabzug zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel werden auf der Grundlage der nach Handlungsbereichen (s. Anlage 3) spezifisch zu ermittelnden Fördersätzen bezogen auf die landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) im Verhältnis 1 (Handlungsbereich A): 2 (Handlungsbereich B): 3 (Handlungsbereich C) bereitgestellt.

Zu berücksichtigen sind alle öffentlichen Mittel einschließlich eventueller EU-Kofinanzierungsmittel und die Gebiete, für die gemäß der dem NLWKN vorliegenden Anträge tatsächlich Trinkwasserschutzmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Für die Fördermittelzuteilung wird zunächst die bis dato von der Zusatzberatung erfasste LN für die in der Anlage 3 aufgeführten Gebiete zugrunde gelegt. Die Liste der für die Fördermittelzuteilung zu berücksichtigenden Gebiete ist vom NLWKN jährlich zu aktualisieren und fortzuschreiben. Der spezifische Fördersatz (€/ha) wird daher im Zeitverlauf variieren, während das Verhältnis der spezifischen Fördersätze zu einander grundsätzlich einzuhalten ist.

Berechnungsbeispiel für die Bemessung der spezifischen Fördersätze

Für ein fiktives Haushaltsjahr stehen 19,3 Mio. EUR zur Verfügung, Rahmenverträge bestehen noch nicht. Davon ist für forstwirtschaftliche Maßnahmen, Modell- und Pilotvorhaben sowie landesweite Aufgaben der LWK ein Vorwegabzug von 1,6 Mio. EUR zu berücksichtigen. In den Handlungsbereichen ergibt sich unter Berücksichtigung der LN folgende Finanzmittelverteilung auf die Handlungsbereiche:

Tab. 3: Spezifische Kosten und Gesamtkosten nach Handlungsbereichen

Handlungsbe- reich	LN*	EUR/ha LN	EUR	Anteil %
Α	16.674	27,38	456.534	2,57
B1	176.734	51,52	9.105.320	51,28
B2	54.932	64,26	3.529.930	19,88
С	56.790	82,15	4.665.318	26,27

*Stand 31.07.2007

Die Verwendung der zugesagten Mittel erfolgt innerhalb der Laufzeit des Rahmenvertrages auf der Grundlage der von den WVU mit dem NLWKN im Rahmenvertrag vereinbarten Schutzkonzepte. Während des Übergangszeitraums erfolgt die Mittel-

verwendung in den TGG ohne Rahmenvertrag entsprechend der mit den Zusatzberatern zu vereinbarenden Beratungskonzepte.

Die oben dargestellte Mittelzuweisung ist spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieses Prioritätenprogramms verbindlich einzuhalten. Sofern die bisherigen spezifischen Fördersätze (F_{ist}) von den sich nach diesem Prioritätenprogramm ergebenden spezifischen Fördersätzen (F_{soll}) abweichen, ist eine Angleichung der spezifischen Kosten über den genannten Fünfjahreszeitraum vorzunehmen, indem von mittleren spezifischen Fördersätzen auszugehen ist. Die mittleren jährlichen spezifischen Fördersätze für den Übergangszeitraum entsprechen dem Mittelwert aus F_{lst} und F_{soll} . Eine Mittelzuweisung mit spezifischen Fördersätzen gemäß Handlungsbereich C erfolgt in der Regel für die Dauer von 5 Jahren. Der Zeitraum kann auf 10 Jahre verlängert werden, sofern eine zeitnahe Zielerreichung wahrscheinlich ist.

Die Mittelverwendung kann innerhalb des jeweiligen finanziellen Gesamtrahmens eines Schutzkonzeptes von der gebietsspezifischen Bemessung der Finanzhilfe abweichen, sofern dies im Rahmen der zwischen den WVU und dem NLWKN abgestimmten Schutzkonzepte fachlich begründet wird.

- 9 Verzeichnis der Anhänge
- 1. Berechnung der Sickerwasserkonzentration
- 2. 12. Ausführungsbestimmung zum NWG
- 3. Liste der Trinkwassergewinnungsgebiete nach Handlungsbereichen

Herausgeber: Niedersächsisches Umweltministerium

Archivstr. 2 30169 Hannover

Bearbeiter: Lothar Nolte, Referat 23